

Auf Grund von §10 BauGB in Verbindung mit §12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Christliche Schule im Hegau" in öffentlicher Sitzung am 17.09.2013 beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Christliche Schule im Hegau" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 02.07.2013.

§2 Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet.

§3 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Christliche Schule im Hegau" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 02.07.2013. Außerdem werden jene Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 07.05.2013 Bestandteil der Satzung, die die Grundzüge, das heißt die Grund- und Umrisse als auch die Gebäudehöhen des Vorhabens abbilden. Inhalte, die Details u.a. der inneren Raumaufteilung und der Gliederung der Fassade betreffen werden nicht zum Bestandteil der Satzung.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Christliche Schule im Hegau" wird die Begründung vom 02.07.2013 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§4 In-Kraft-Treten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Christliche Schule im Hegau" der Gemeinde Hilzingen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hilzingen, den **13. März 2014**

.....
(der Bürgermeister) **Metzler, Bürgermeister**

